

2. Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO

2.1.0 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 74 LBO

2.1.1 Dachform / Dachneigung § 74 Abs.(1) Nr. 1 LBO

Für die Hauptgebäude sind ausschließlich Pult-, und Satteldächer zulässig

Die Dachneigung darf maximal 30° sein.

Die Dächer von Hausgruppen müssen in Form, Material und Farbe aufeinander abgestimmt sein.

Für Garagen sind auch Flachdächer zulässig.

2.1.2 Dachdeckung § 74 Abs.(1) Nr. 1 LBO

Geneigte Dächer sind in der Farbskala rot - braun - grau zu erstellen.

Für die Deckung der geneigten Dächer ist reflektierendes und grellfarbiges Material nicht zulässig.

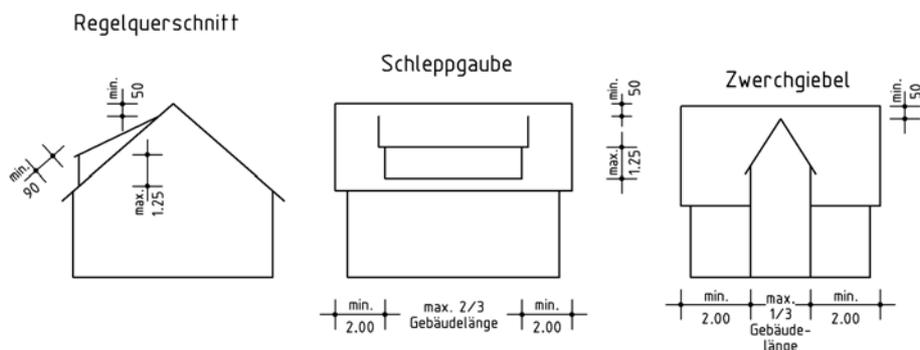
Dächer aneinandergrenzender Gebäude sind im selben Material und Farbton auszuführen.

Dächer bis 10° Neigung sind extensiv mit einer Pflanzsubstratschicht von mindestens 6 cm zu begrünen.

2.1.3 Dachaufbauten § 74 Abs.(1) Nr. 1 LBO

Dachaufbauten müssen zum Ortgang einen Abstand von mind. 2,0 m, zum First von mind. 0,5 m und zur Traufe von mind. 0,9 m einhalten. Die Summe der Dachgaubenlänge je Traufseite darf max. 2/3 der Traufseite betragen. Die Breite eines Zwerchgiebels darf max. 1/3 der Gebäudelänge, jedoch max. 5,0 m betragen.

Beim Bau von Dachaufbauten sind nachfolgend aufgeführte gestalterische Vorgaben einzuhalten:



2.2.0 Gestaltung der unbebauten Flächen § 74 Abs.(1) Nr. 3 LBO in Verbindung mit § 9 Abs.(1) LBO

Die unbebauten Flächen sind gärtnerisch anzulegen, soweit sie nicht zur Anlage von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen herangezogen werden. Stellplätze, Zufahrten und Wege auf den Privatgrundstücken sind, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften andersweitig geregelt, versickerungsfähig z.B. mit Rasengittersteinen, Schotterrassen etc. herzustellen. Für die Bepflanzungen der unbebauten Flächen sind bevorzugt die Pflanzenarten gemäß der Listen unter Ziff. 1.11 zu verwenden.

2.3.0 Einfriedigungen § 74 Abs.(1) Nr. 3 LBO

Einfriedigungen gegenüber öffentlichen Flächen dürfen eine maximale Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.

2.4.0 Stützmauern § 74 Abs.(1) Nr. 3 LBO

Freistehende Stützmauern über 50 cm Höhe sind nicht zulässig.

2.5.0 Aufschüttungen und Abgrabungen § 74 Abs.(1) Nr. 3 LBO

Freistehende Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur bis maximal 0,8 m, gemessen vom bestehenden Gelände, zulässig. Geländemodellierungen zur Unterbringung von Erdaushub auf den Grundstücken sind in den Bauvorlagen darzustellen.

2.6.0 Stellplatzverpflichtung § 74 Abs.(2) Nr.2 LBO

Pro Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze nachzuweisen.

2.7.0 Niederspannungsleitungen § 74 Abs.(1) Nr. 5 LBO

Niederspannungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

2.8.0 Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser

Zur Schonung des Wasserhaushaltes wird vorgeschrieben, für Dachflächenwasser und unbelastetes Oberflächenwasser Regenwasserzisternen in Form

Stadt Süßen / Gemarkung Süßen
Bebauungsplan Hornwiesen I - Änderung bei der Hornwiesengrundschule
Textteil vom 21.07.2008

einer Retentionszisterne zu erstellen, wobei das Retentionsvolumen mindestens 2 m^3 pro 100 m^2 versiegelte Fläche betragen muss.

Der zulässige Ablauf der Retentionszisterne beträgt $0,2 \text{ l / s / } 2 \text{ m}^3$.

Sofern das in den Zisternen gesammelte Regenwasser zur Verwendung im Haushalt vorgesehen ist (z.B. Toilettenspülung), ist diese gemäß der Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001 (TrinkwV) dem Landratsamt Göppingen - Gesundheitsamt anzuzeigen.

Des weiteren sind die DIN 1989 (Regenwassernutzungsanlagen), das DVGW-Arbeitsblatt W 555 (Nutzung von Regenwasser im häuslichen Bereich), die DIN 1988 (Trinkwasserinstallationen) sowie die Trinkwasserverordnung 2001 zu beachten.